

Begründung der Vorlage:

Neben dem Verdienstorden für die Bundesrepublik Deutschland und dem Verdienstorden des Landes Brandenburg gibt es nur begrenzt andere Möglichkeiten, um das Engagement von Personen zu ehren. Der Landkreis Uckermark verfügt über keine eigene Auszeichnung.

Wie in den Grundsätzen ausgeführt, soll die Ehrenurkunde sowie die Anstecknadel in erster Linie ehrenamtliches Engagement würdigen. Im Landkreis Uckermark gibt es rund 60.000 Ehrenamtliche, die teils „im Stillen“ viel Zeit für Kinder und Jugendliche, Senioren oder hilfsbedürftige Personen opfern. Das gilt zum Beispiel für

- den sozialen, karitativen und kirchlichen Bereich,
- den medizinischen Bereich,
- die Arbeit im sportlichen Bereich,
- die kommunalpolitische Betätigung,
- die Arbeit in gesellschaftlichen Bereichen wie z. B. Kriegsgräberfürsorge, Denkmalschutz, Umwelt- und Naturschutz,
- Schöffen, Schiedsmänner oder ehrenamtliche Richter,
- die Kulturarbeit, Heimat- und Brauchtumspflege.

Gewürdigt werden sollten aber auch Personen, die

- besonderen Mut oder Zivilcourage bewiesen haben und das friedliche Zusammenleben und Toleranz zwischen den Kulturen und Religionen fördern,
- die Kontakte der uckermärkischen Bevölkerung zu den Partnerkreisen/-städten der Gemeinden, Städte und des Landkreises vertiefen,
- die ihr Leben und ihre Gesundheit einsetzen, um anderen zu helfen (z. B. Katastrophenschutzorganisationen, Feuerwehren usw.),
- über einen längeren Zeitraum Gemeinsinn bewiesen haben, in dem sie mitmenschliche Hilfe geleistet oder z. B. Hilfstransporte für Bedürftige organisiert haben.

Neben dem Ehrenamt sollten auch Personen geehrt werden, die im oder für den Landkreis Uckermark besondere Leistungen

- im wissenschaftlich-technischen Bereich, zum Beispiel durch Erfolge mit zukunftsorientierten Technologien oder besonderen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erworben haben,
- zur Gründung von Firmen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet haben,
- zur Verbesserung von Berufschancen und die Schaffung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche erbracht haben,
- für das Ansehen des Landkreises zum Beispiel durch Architektur, Film, Design, Mode, Literatur, bildende Kunst oder Musik erworben haben.

Die o. g. Erläuterungen sind nicht abschließend. Hiermit sollen nur beispielhaft das breite Spektrum des Ehrenamtes und die Möglichkeiten der Ehrung aufgezeigt werden.

Dieser Vorschlag wurde mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren des Landkreises Uckermark in einer Beratung am 13. Mai 2004 erörtert. Gegen diese Verfahrensweise wurden keine Einwände erhoben.

Der Kreistag in seiner 3. Legislaturperiode sollte diese Grundsätze beschließen, um öffentlichkeitswirksam zu dokumentieren, dass das Engagement für die Menschen und den Landkreis über Parteigrenzen hinweg weiter Priorität besitzen. Die Grundsätze sollen hier detailliert erläutert werden:

- § 1 Dieser Abschnitt enthält die allgemeinen Grundsätze. Die Verleihung kann nur an natürliche Personen, also nicht an Vereine, Behörden oder Interessengemeinschaften erfolgen. Die Bedeutung des Ehrenamtes wurde besonders hervorgehoben. Die Ehrung kann auch an Personen verliehen werden, die nicht ihren Wohnsitz in der Uckermark haben, aber mit ihrem Wirken besonders das Ansehen des Landkreises gefördert haben, wie z. B. Schriftsteller oder Existenzgründer. Die Aufhebung der Altersbeschränkung soll die Möglichkeit eröffnen, auch Kinder oder Jugendlichen, die besondere Leistungen erbracht haben (z. B. sportlich oder künstlerisch), zu ehren. Deutlich gemacht wird auch, dass es keine Prämierung gibt, da außerordentliche Leistungen kaum finanziell bemessen werden können und diese Verfahrensweise sowohl beim Bund als auch beim Land unüblich sind.
- § 2 Vorschlagsberechtigt sind Personen des öffentlichen Lebens des Landkreises. Jeder Einwohner hat das Recht, einen Vorschlag an seinen Bürgermeister oder Amtsdirektor zu richten, den er dann aufnimmt oder aus ihm bekannten Gründen ablehnt und deshalb nicht weiterleitet. Die Einschränkung der Vorschlagsberechtigten erfolgt vor dem Hintergrund, die Zahl der Vorschläge zu begrenzen und außerordentliche Leistungen zu würdigen. Die Kreistagsabgeordneten haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Kreistagsvorsitzenden direkt zu wenden.
- § 3 Um in unserer Zeit, die geprägt ist von „Überregulierungen“ und Formularvielfalt, nicht gesonderte Durchführungsbestimmungen und neue Formblätter zu schaffen, sondern das Verfahren unkompliziert und einfach zu gestalten, wurden die Anforderungen in die Grundsätze aufgenommen. Die Vorschläge sind an den Landrat zu richten, um die Logistik seines Büros zu nutzen.
- § 4 Um keine „Streu-Ehrung“ zu schaffen, wurde die Begrenzung auf bis zu zwanzig Personen je Kalenderjahr festgelegt. Die Entscheidung des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung soll deshalb erfolgen, um bei der eventuellen Ablehnung eines Vorschlages nicht das Ansehen des Vorgeschlagenen zu beschädigen.

4

- § 5 Hier ist in den Grundsätzen eine kurze Beschreibung der Ehrung zu finden. Es gibt durchaus andere Möglichkeiten der Ehrung, wie zum Beispiel ein „Goldenes Buch“ oder die Ehrung mit einer Skulptur o.ä. Mit der goldfarbigen Anstecknadel (UM-Smiley) soll die Bindung zum Landkreis weiter gefestigt und öffentlich gemacht werden. Weiterhin erfolgt hier ein Hinweis zur Trageordnung.
- § 6 Die Ehrung soll öffentlich stattfinden, um das besondere Wirken der Geehrten in den Blickpunkt von Medien und Öffentlichkeit zu richten. Die Bekanntmachung im Amtsblatt soll ebenfalls dazu beitragen. Die Auszeichnung ist dauerhaft (unter Berücksichtigung von § 7) und verbleibt beim Geehrten bzw. den Hinterbliebenen.
- § 7 Der Verlust der Auszeichnung ist hier geregelt. Die letzte Entscheidung obliegt dem Kreistag. Die hohe Grenze (2/3 Mehrheit) dient dazu, um die Bedeutung des Beschlusses zu unterstreichen.
- § 8 Hier finden sich die allgemeinen Geltungsvorschriften sowie die Regelung der weiblich/männlichen Form der Grundsätze.

Grundsätze für die Verleihung von

Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Für Verdienste um den Landkreis Uckermark und seine Bevölkerung wird die Ehrenurkunde des Landkreises sowie die Anstecknadel in Gold verliehen. Sie können an natürliche Personen verliehen werden. Das gilt insbesondere für Verdienste im Ehrenamt, aber auch für herausragende Leistungen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Vorgeschlagene muss nicht seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Uckermark haben. Für die Auszeichnung gibt es keine Altersbeschränkung. Mit der Ehrung ist keine Prämierung verbunden.

§ 2

Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Bürgermeister und Amtsdirektoren des Landkreises Uckermark,
2. der Vorsitzende des Kreistages,
3. der Landrat.

§ 3

Vorschlag

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname, Geburtsdatum
2. Anschrift
3. Vorschlagsbegründung, die auch zur Veröffentlichung genutzt wird.

Die Anträge mit o.g. Daten sind formlos bis zum 31. August eines jeden Jahres an den Landrat des Landkreises Uckermark

Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

zu richten.

§ 4

Auswahl

Aus den Vorschlägen wählen der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat im Einvernehmen in jedem Kalenderjahr bis zu zwanzig Personen aus und schlagen diese dem Kreistag vor. Über die Verleihung entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Die Ehrenurkunde und Anstecknadel

Die Ehrenurkunde wird vom Vorsitzenden des Kreistages Uckermark sowie dem Landrat des Landkreises Uckermark unterzeichnet.

Die Anstecknadel ist goldfarbig und zeigt das Uckermark-Logo (UM-Smiley) sowie die Aufschrift: „Uckermark. Gute Idee.“ gemäß der Anlage. Sie kann bei allen öffentlichen oder privaten Veranstaltungen getragen werden.

§ 6 Ehrung

Die Ehrung erfolgt in öffentlicher Form. Die Ausgezeichneten erhalten die Verleihungsurkunde sowie die Anstecknadel, die in ihr Eigentum übergehen. Dementsprechend gehören sie nach dem Tod den Erben. Nur der Ausgezeichnete darf die Anstecknadel tragen. Die Verleihung wird im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht.

§ 7 Verlust der Auszeichnung

Erweist sich der Inhaber der Anstecknadel und Ehrenurkunde durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Kreistag Uckermark die Verleihung widerrufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages. Die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurück zu geben.

§ 8 Geltung

Diese Grundsätze gelten für Frauen und Männer und treten mit Beschluss des Kreistages am 23. Juni 2004 in Kraft. Sie werden im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekannt gemacht. Diese Grundsätze können durch den Kreistag oder seinem rechtlichen Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Prenzlau, den 23.06.2004

Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises Uckermark

Anlage

Entwurf der Anstecknadel

